

RS Pvak 2021/6/21 A18-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.2021

Norm

PVG §2 Abs1

PVG §2 Abs2

PVG §41 Abs1

Schlagworte

Antragsberechtigung Bedienstete; Grundsätze der Interessenvertretung

Rechtssatz

Die Antragstellerin ist Lehrkraft an der Schule, für die der DA eingerichtet wurde, und fühlt sich durch die Weigerung des DA-Vorsitzenden, sie über die sie betreffenden Teile der LFV für Juni 2021 und der pLFV 2021/22 für das nächste Schuljahr zu informieren, in ihren durch das PVG gewährleisteten Rechten auf entsprechende Vertretung ihrer Interessen durch den DA verletzt. Ihre Antragslegitimation ist gegeben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A18.PVAB.21

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2021

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at